

2. St. Augustiner Expertentreff "Gefahrstoffe

Ableitung von DNEL und Bedeutung für den Arbeitsschutz

Impulsreferat: Aus rechtlicher Sicht

Hartmut Scheidmann, Rechtsanwalt

REDEKER | SELLNER | DAHS



Ausgangspunkt

- ► REACH und Arbeitsschutzregelungen gelten uneingeschränkt nebeneinander (Art. 2 Abs. 4 lit. a REACH i.V.m. Richtlinie 98/24/EG)
 - → Auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der GefStoffV gelten uneingeschränkt neben REACH
- ► REACH und Arbeitsschutzregelungen überschneiden sich und können zu Widersprüchen führen – diese sind mit Mitteln der juristischen Auslegung aufzulösen



Funktion des DNEL unter REACH

- DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe, oberhalb deren Menschen nicht exponiert werden sollten (Annex I, 1.0.1. REACH)
- Ableitung aus Humaninformationen und Informationen, nicht am Menschen gewonnen
- ▶ Jeder Registrant hat in einem vorgeschriebenen Expositionsszenario (> 10 t/y und gefährlich bzw. vpvb, pbt) einen DNEL zu errechnen (Art. 14 Abs. 1, 4, Annex I REACH)
 - ▶ Für jede relevante Bevölkerungsgruppe auch Arbeitnehmer (Annex I, 1.4.1 REACH)



Pflichten bzgl. DNEL unter REACH

- DNEL sind im SDB und im anhängenden Expositionsszenario anzugeben (Art. 31 Abs. 6 Nr. 8, Abs. 7, Annex I + II REACH)
- DNEL sind zu berücksichtigen insbesondere auch vom Arbeitgeber bei der Gefährdungsabschätzung nach RL 98/24/EG + ArbSchG/GefStoffV (Annex II, 8.2.1. REACH)
- Downstream user hat DNEL einzuhalten (Art. 37 Abs. 5 REACH) – keine ausdrückliche Regelung für Hersteller/ Importeur
- Angemessene Beherrschung des Risikos ist anzunehmen, wenn ermittelte Expositionshöhe < DNEL</p>
- Scaling ist möglich



Überschneidung AGW + DNEL

- AGW hat dieselbe Funktion wie DNEL
- AGW nach RL 98/24/EG nicht zwingend verbindlich
 - in Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und sollen eingehalten werden
- AGW nach GefStoffV verbindlich
 - in Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und einzuhalten (mit strengen Ausnahmen)
- ▶ Wenn AGW vorhanden, dann i.d.R. auch DNEL, gilt nicht umgekehrt
 → u.U. Konflikt
- Wenn kein AGW, nur DNEL vorhanden, ist dieser in Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GefStoffV) – TRGS 400 4.1. (3), TRGS 402, 5.3.2 (3)
- Nur AGW vorhanden, kein DNEL → allenfalls bei Kleinstoffen zulässig, sollte bei REACH kaum vorkommen



Konflikt + allgemeine Lösung (?)

- REACH + RL 98/24/EG, ArbSchG/GefStoffV sind rechtlich gleichrangige Normen mit (teil-) identischem Schutzzweck
- RL 98/24/EG, ArbSchG/GefStoffV speziellere Norm, grundsätzlicher Vorrang - relativiert durch identischen Schutzzweck
- Durch REACH können u.U. aktuellere Informationen vorliegen



Lösung im Einzelfall

- Wenn AGW strenger als DNEL
 - gilt AGW, da im Zweifel fundierter
 - sollte vermieden werden kann AGW als DNEL übernommen werden?
- Wenn DNEL strenger als AGW
 - ▶ Gilt für Gefahrstoffrecht grundsätzlich AGW, wird aber überlagert durch Berücksichtigungspflicht für DNEL (anders als BekGS 409)
 - wenn DNEL fundiert und substantiiert, sollte DNEL berücksichtigt werden, insbesondere wenn AGW erkennbar überholt oder angreifbar ist (vgl. § 7 Abs. 4 GefStV)
 - Wenn DNEL unfundiert und –substantiiert, gilt AGW Begründungsbedürfnis, für downstream user u.U. Pflicht zu eigenem SSB + Meldung an die ECHA

Hartmut Scheidmann, Rechtsanwalt

Berlin Leipziger Platz 3 · 10117 Berlin Tel +49 30 885665-0 · Fax +49 30 885665-99 scheidmann@redeker.de

Bonn Mozartstraße 4-10 · 53115 Bonn Tel +49 228 72625-0 · Fax +49 228 72625-99 · **bonn@redeker.de**

Brüssel 172, Av. de Cortenbergh · 1000 Brüssel Tel +32 2 74003-20 · Fax +32 2 74003-29 · **bruessel@redeker.de**

Leipzig Mozartstraße $10 \cdot 04107$ Leipzig Tel +49 341 21378-0 \cdot Fax +49 341 21378-30 \cdot **leipzig@redeker.de**

London 265 Strand · London WC2R 1BH Tel +44 20 706723 00 · Fax +44 20 743003 06 · **london@redeker.de**

www.redeker.de

Rechtsanwälte · Partnerschaftsgesellschaft · Sitz Bonn · Essen PR 1947



REDEKER | SELLNER | DAHS